

Neufassung  
der  
S A T Z U N G  
der  
Freunde der Staatsgalerie Stuttgart e. V.

---

Der Stuttgarter Galerieverein e. V. wurde im Jahre 1906 gegründet und im Jahr 1948 neu konstituiert. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nr.2273 eingetragen.

Die Neufassung der Satzung ändert die Satzung in der bisherigen Fassung vom 01. 02. 2007. Vorhergehende Änderungen der Satzung erfolgten am 23.03.2006, 28.11.1978, 18.03.1977, 10.05.1957, 07.11.1952, 20.11.1948, 28.02.1936 und 22.02.1923.

**1. Name, Zweck**

**1.1** Der Verein führt den Namen „Freunde der Staatsgalerie Stuttgart e.V.“.

Der Verein wurde am 26. März 1906 in Stuttgart unter dem Namen Stuttgarter Galerieverein e.V. gegründet. Nach zwischenzeitlicher Namensänderung wurde in der Neufassung der Satzung am 07. November 1952 der Name „Stuttgarter Galerieverein e. V.“ wieder angenommen. Mit der Neufassung der Satzung vom 1. Februar 2007 wurde der Name in Freunde der Staatsgalerie Stuttgart – Stuttgarter Galerieverein e.V. geändert.

**1.2** Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass den Mitgliedern der Zugang zur bildenden Kunst erleichtert wird sowie die Staatsgalerie Stuttgart und der Ausbau ihrer Sammlungen nachhaltig gefördert werden. Der Verein erwirbt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Kunstwerke, die öffentlichen Kunsteinrichtungen, insbesondere der Staatsgalerie, leihweise überlassen werden.

Der Verein kann insbesondere auch Ausstellungen, Vorträge u. ä. fördern sowie Kunstreisen veranstalten und die Staatsgalerie bei ihren kulturellen Aufgaben und Angeboten unterstützen.

Der Verein kann seinen kulturellen Zweck durch eigenes Handeln verwirklichen. Er kann diesen Zweck auch dadurch verwirklichen, dass er der Staatsgalerie zur Bewältigung ihrer Aufgaben aus Beiträgen und Spenden stammende Mittel teilweise zur Verfügung stellt, sofern die Staatsgalerie diese Mittel unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

**1.3** Die Freunde der Staatsgalerie Stuttgart e. V. verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts

"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Als gemeinnütziger Verein ist er selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

Aufwendungen im Interesse des Vereins können auf Nachweis ersetzt werden.

## **2. Sitz, Geschäftsjahr**

2.1 Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

2.2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **3. Mitgliedschaft**

3.1 Der Verein besteht aus persönlichen und korporativen Mitgliedern. Korporative Mitglieder sind juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften, Stiftungen und Vereine.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahmeerklärung des Vorstandes und durch Übersendung des Mitgliedsausweises erworben.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des für ihn maßgeblichen Jahresbeitrags verpflichtet und zwar erstmals für das Geschäftsjahr des Eintritts in den Verein.

3.2 Persönliche Mitglieder und korporative Mitglieder können beim Vorstand die Aufnahme in den bestehenden Förderkreis der Freunde der Staatsgalerie Stuttgart e.V. beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Die Mitgliedschaft im Förderkreis wird durch die Aufnahmeerklärung des Vorstandes und durch Übersendung der Fördermitgliedskarte erworben.

Die Mitgliedschaft ist mit der Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags für den Förderkreis verbunden.

3.3 Die Höhe der Beiträge für persönliche Mitglieder und für Mitglieder des Förderkreises werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für korporative Mitglieder entscheidet über die Höhe des Beitrags der Vorstand.

Die Mitgliedsbeiträge sind in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

3.4 Der Vorstand ist mit Zustimmung des Kuratoriums berechtigt, Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die Staatsgalerie verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Freunde der Staatsgalerie Stuttgart e. V. zu ernennen.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie andere Mitglieder. Sie sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen nicht verpflichtet.

- 3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, können vom Vorstand zwei Monate nach der zweiten erfolglosen Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Gefährdet ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen, die bei der nächsten ordentlichen Versammlung endgültig über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet.

#### 4. **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

das Kuratorium.

#### 5. **Vorstand**

- 5.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu acht Mitgliedern.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.

Ferner ist der jeweilige Direktor der Staatsgalerie kraft Amtes Mitglied des Gesamtvorstands. Er hat Stimmrecht bei Beschlüssen, die die Förderung der Staatsgalerie betreffen, insbesondere beim Ankauf und beim etwaigen Verkauf von Kunstwerken.

Der Direktor der Staatsgalerie berät, unterstützt und informiert den Vorstand in Angelegenheiten und über Angelegenheiten der Staatsgalerie und unterbreitet dem Vorstand insbesondere Vorschläge für den Ankauf von Kunstwerken. Er ist als Mitglied des Gesamtvorstands nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorsitzende des Vorstands vertritt den Verein allein, die anderen Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Ist der Vorsitzende verhindert, wird er im Innenverhältnis vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister vertreten.

Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins mit der Planung und Ausführung von Projekten betrauen.

- 5.2 Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- 5.3 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Im Zusammenwirken mit der Staatsgalerie sichert der Vorstand die Verwaltung und Erhaltung der Kunstbestände des Vereins.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

Der Vorstand kann einen angestellten Geschäftsführer mit der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins betrauen und dessen Aufgaben in einer Geschäftsordnung festlegen. Der Vorstand kann, wenn erforderlich, weitere Mitarbeiter einstellen.

Grundsätzlich berichtet der Geschäftsführer an den Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung an den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Tätigkeit eines angestellten Geschäftsführers ist angemessen zu vergüten.

- 5.4 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter in jedem Fall der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

Beschlüsse des Vorstands kommen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, gegebenenfalls die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Wichtige Entscheidungen, insbesondere der Ankauf von Kunstwerken, die Verabschiedung des Jahresbudgets sowie Entscheidungen über größere finanzielle Zuwendungen an die Staatsgalerie bedürfen einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung über den Verkauf von Kunstwerken bedarf jedoch der Zustimmung von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands.

Im Falle des Verkaufs eines Kunstwerks steht dem Land Baden-Württemberg ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht des Landes ist gegebenenfalls binnen einer Frist von drei Monaten ab Zugang der Mitteilung eines Verkaufs auszuüben.

In dringenden Fällen kann der Vorstand auch im schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Beschlüsse des Vorstands sowie wesentliche Ergebnisse der Beratungen sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

Sofern vom Vorstand ein angestellter Geschäftsführer mit der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins betraut ist, soll der Vorstand den Geschäftsführer zu seinen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer Sitzung hinzuziehen.

## **6. Kuratorium**

- 6.1 Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte und bei der Erledigung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Das Kuratorium ist vor wichtigen, die Entwicklung des Vereins bestimmenden Entscheidungen zu hören.
- 6.2 Das Kuratorium besteht aus Mitgliedern, die durch den Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen werden.
- 6.3 Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich zusammen mit dem Vorstand und dem Direktor der Staatsgalerie. Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vorsitzende des Vorstands, der die Sitzungen einberuft und leitet.

Einladungen zu einer Kuratoriumssitzung haben unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

Beschlüsse des Kuratoriums sind wirksam, sofern ihnen die Mehrheit der in einer Sitzung anwesenden Kuratoriumsmitglieder zustimmen.

- 6.4 Der Vorsitzende des Vorstands berichtet den Mitgliedern des Kuratoriums in dessen Sitzungen über die Aktivitäten und die finanzielle Situation des Vereins.

Der Direktor der Staatsgalerie berichtet den Mitgliedern über die Aktivitäten und Pläne der Staatsgalerie.

## **7. Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich zusammentreten. Zu jeder Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls unter Mitteilung der Wahlvorschläge durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form dem Vorstand zugeleitet sein. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- 7.2 Regelmäßige Tagesordnungspunkte einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind der Bericht des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins, der Bericht über die Vermögenslage des Vereins sowie die Entlastung des Vorstandes und des Kuratoriums. Der Direktor der Staatsgalerie berichtet der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten und Pläne der Staatsgalerie.
- 7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, wenn sie der Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.
- 7.4 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung für einen Beschluss nichts anderes vorgesehen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 7.5 Der Beschluss über eine Satzungsänderung oder über eine Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag von mindestens 75 % der Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Zur Wirksamkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass die Tagesordnung sowie der Inhalt der Satzungsänderung oder des Auflösungsbeschlusses mit der Einberufung bekannt gegeben wird.  
Ein Beschluss über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder wirksam. Hierauf ist in der Einladung zu der Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

## **8. Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Staatsgalerie Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stuttgart, den 1. Juni 2017